TotalEnergies Charging Solutions Deutschland GmbH

Allgemeine Vertriebsbedingungen
zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern

AVB CS – Verbraucherkunden

1. Geltungsbereich der AVB CS 2
2. Angebote, Vertragsschluss 2
3. Vertragsleistungen 2
4. Mitwirkungspflichten des Kunden 4
5. Ladekarte 6
6. Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung eines allgemeinen Hausanschlusses 6
7. Nutzungsrechte, Quellcode, Open Source Software 7
8. Fristen, Termine, Verzug 8
9. Erfüllungsort, Gefahrübergang 9
10. Leistungsänderungen 9
11. Abnahme, Übergabe, Bereitstellung 9
12. Vergütung, Rechnungslegung, Fälligkeit, Verzug 10
13. Eigentumsvorbehalt 12
14. Gewährleistung, Schutzrechtsverletzungen, Mängelrüge 12
15. Haftung, Freistellung 13
16. Verjährung 14
17. Schutz personenbezogener Daten 14
18. Geheimhaltung, Vertraulichkeit 15
19. Subunternehmer, Nachunternehmer 15
20. Vertragsbindung, Vertragsbeendigung 15
21. Höhere Gewalt (Force Majeure) 16
22. Exportkontrolle 17
23. Schlussbestimmungen 17

Stand: Juni 2023

1. Geltungsbereich der AVB CS

1.1 Diese AVB CS der TotalEnergies Charging Solutions Deutschland GmbH (Jean-Monnet-Str. 2, 10557 Berlin) gelten im Geschäftsverkehr der TotalEnergies Charging Solutions Deutschland GmbH und der mit TotalEnergies Charging Solutions Deutschland GmbH verbundenen Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG (einzeln oder gemeinsam „**TotalEnergies**“) mit Verbrauchern i.S.v. § 13 BGB („**Kunde**“) für Lieferungen und Leistungen von TotalEnergies auf dem Gebiet der Charging Solutions (Ziffer 1.3).

1.2 Diese AVB CS gelten sowohl für den gegenwärtigen Vertrag als auch als Rahmenvereinbarung für alle künftigen Verträge von TotalEnergies mit dem Kunden auf dem Gebiet der Charging Solutions. Dabei gelten diese AVB CS auf dem Gebiet Charging Solutions stets, egal um welchen Vertragstyp (Kauf-, Werk-, Dienst-, Mietvertrag, gemischttypische oder kombinierte Vertragstypen) es sich konkret handelt.

1.3 Die Charging Solutions beinhalten Ladelösungen für elektrische Kraftfahrzeuge einschließlich Hybridelektrofahrzeuge („**Fahrzeuge**“) und umfassen die vertraglich mindestens in Textform (§126b BGB) konkret vereinbarten Leistungen („**Vertragsleistungen**“). Textform beinhaltet z. B. Telefax, E-Mail und das von TotalEnergies bereitgestellte Online-Formular („**Textform**“). Zu den Vertragsleistungen können je nach konkreter vertraglicher Vereinbarung die Ladestation nebst Ladekarte bzw. sonstigem Authentifizierungsmedium und Ladezubehör („**Ladeinfrastruktur**“), weitere Leistungen von TotalEnergies wie Installation, Betrieb und Wartung der Ladestation, die Firmware, ggfs. Ladekabel, weitere softwarebasierte bzw. IT-technische Leistungen sowie Beratungs-, Planungs- und sonstige Nebenleistungen gehören. Sämtliche Vertragsleistungen werden auf Basis dieser AVB CS erbracht.

1.4 Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, gelten in Bezug auf die Vertragsleistungen ausschließlich diese AVB CS.

2. Angebote, Vertragsschluss

2.1 Angebote, die TotalEnergies dem Kunden unterbreitet, sind unverbindlich und müssen von TotalEnergies nicht aufrechterhalten werden, sofern sie von TotalEnergies nicht ganz oder teilweise ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Von TotalEnergies unterbreitete Angebote stellen nur die Aufforderung an den Kunden zur Abgabe eines rechtsverbindlichen Angebots dar. Angebote des Kunden kann TotalEnergies innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Zugang annehmen. Bis zum Ablauf dieses Zeitraumes ist der Kunde an sein Angebot gebunden. Der Vertrag kommt durch den Zugang der Auftragsbestätigung beim Kunden mindestens in Textform zustande („**Auftrag**“). Schweigen von TotalEnergies begründet kein Vertrauen des Kunden auf einen Vertragsschluss.

2.2 Jede Änderung der Auftragsbestätigung von TotalEnergies oder der Bedingungen des Auftrages bedarf zu seiner Wirksamkeit mindestens einer Erklärung der zuständigen Abteilung von TotalEnergies in Textform. Der Auftrag ist für den Inhalt und Umfang der Vertragsleistungen allein maßgeblich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

2.3 Es gelten die in den von TotalEnergies unterbreiteten Angeboten genannten Preise und der dort aufgeführte Umfang der Lieferungen und Leistungen. Leistungen, die aufgrund später erkennbar werdender Umstände erforderlich werden, sind gesondert zu beauftragen.

3. Vertragsleistungen

3.1 Teil- oder Mehrlieferungen sind zulässig, soweit dies mit dem Kunden vereinbart ist. Entsprechendes gilt für eine vorzeitige Lieferung. Die Versandkosten für alle Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen dürfen die vereinbarten Frachtkosten nicht übersteigen. Der Kunde hat das Recht, bei pflichtwidrig und schuldhaft nicht rechtzeitig erbrachten Restlieferungen vom ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn er an der bereits erbrachten Teilleistung kein Interesse hat.

3.2 Soweit TotalEnergies für den Kunden Vertragsleistungen der Beratung und Planung erbringt, sind Grundlage hierfür die von dem Kunden bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen. Der Kunde ist für die Richtigkeit der

bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen allein verantwortlich. TotalEnergies nimmt keine Überprüfung der Richtigkeit der von dem Kunden bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen vor, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich mindestens in Textform vereinbart ist.

3.3 Eine Prüfung des Bestimmungsortes (Pre-Check, remote oder vor Ort) und die Schaffung der baulichen oder sonstigen (IT-) technischen Voraussetzungen für Installation und Betrieb der Ladeinfrastruktur durch TotalEnergies erfolgt nur, wenn dies vorher mit dem Kunden mindestens in Textform vereinbart wurde.

3.4 TotalEnergies stellt dem Kunden die Ladeinfrastruktur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck der Aufladung der Fahrzeuge bereit. Soweit vertraglich geschuldet, überträgt TotalEnergies dem Kunden an der bereitgestellten Ladeinfrastruktur das Eigentum; dies gilt auch für eine entsprechende Anwenderdokumentation in deutscher Sprache. Die Bestimmungen zum Eigentumsvorbehalt in Ziffer 13 sowie zum Nutzungsrecht in Ziffer 7.2.1 bleiben unberührt. Soweit die Übergabe an einen vom Kunden benannten Dritten erfolgen soll, erfolgt die Übergabe an den Dritten auf Geheiß (Weisung) des Kunden.

3.5 Die Schaffung der für die Installation der Ladeinfrastruktur erforderlichen baulichen, technischen und IT-technischen Voraussetzungen (z. B. (Tief-) Bauarbeiten, Aufbau eines Fundaments, Verlegung und Anschluss von Stromkabeln) schuldet TotalEnergies nur, sofern und soweit dies mit dem Kunden ausdrücklich und mindestens in Textform vereinbart ist.

3.6 TotalEnergies erbringt die Vertragsleistungen, nachdem der Kunde TotalEnergies darüber informiert hat, dass die Voraussetzungen für die Bereitstellung, Installation und Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur am Bestimmungsort erfüllt sind, insbesondere eine zur Anbindung der Ladeinfrastruktur ausreichende Internetverbindung vorhanden ist. Der Kunde wird hierzu das von TotalEnergies zur Verfügung gestellte Pre-Installationsprotokoll vollständig und korrekt ausfüllen und an TotalEnergies übersenden. Diese Information durch den Kunden ist für solche Voraussetzungen nicht erforderlich, die TotalEnergies selbst geschaffen hat. Soweit diese Voraussetzungen tatsächlich nicht erfüllt sind und zwischen dem Kun¬den und TotalEnergies keine Einigung über etwaige nicht vorhergesehene Zusatzkosten infolge der individuellen ört¬lichen Situation zustande kommt, ist TotalEnergies

3.7 Hardwarelieferungen (einschließlich Firmware für die Ladestation, d.h. Software, die in den Ladestationen enthalten und für deren Funktionalität wesentlich ist) und Installationsleistungen sind von etwaigen darüberhinausgehenden Leistungen von TotalEnergies mit Dauerschuldcharakter, wie z. B. Betrieb, Wartung, Service für die Ladelösungen unabhängig und sind mit der Hardwarelieferung bzw., soweit geschuldet, nach erfolgter Installation erbracht; sie sind dann weder stornier- noch kündbar. Gewährleistungsrechte des Kunden und gesetzliche Pflichten von TotalEnergies zur Aktualisierung der Firmware bleiben unberührt. Wenn und soweit dem Kunden im Einzelfall ein gesetzliches Widerrufsrecht zusteht, bleibt dieses ebenfalls unberührt.

3.8 Unter Umständen werden Vertragsleistungen als Software-as-a-Service bereitgestellt. Software-as-a-Service sind software-basierte Vertragsleistungen, die auf einer externen IT-Infrastruktur betrieben werden und die der Kunde über eine Internetverbindung nutzen kann. Soweit Vertragsleistungen als Software-as-a-Service vereinbart sind, erbringt TotalEnergies diese Vertragsleistungen zeitlich begrenzt für die vereinbarte Vertragslaufzeit. Hierzu gehört auch die Bereitstellung entsprechender Anwenderdokumentationen in deutscher Sprache sowie in digitaler (herunterladbarer und ausdruckbarer) Form oder Schriftform. Die Vertragsleistungen gemäß dieser Ziffer 3.8 werden dem Kunden nur unter den Bedingungen und im Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte (vgl. Ziffer 7.2.2) zur Nutzung überlassen. TotalEnergies behält das Eigentum und sämtliche ausschließlichen Rechte an den Vertragsleistungen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt ist.

3.9 Soweit nicht etwas anderes mindestens in Textform vereinbart ist, ist TotalEnergies berechtigt, aber nicht dazu verpflichtet, die Vertragsleistungen so weiterzuentwickeln, dass sich die Funktionen erweitern (Updates, Upgrades). Lediglich zu funktionserhaltenden Aktualisierungen und Sicherheitsupdates ist TotalEnergies verpflichtet. Etwaige gesetzliche Aktualisierungspflichten (§ 327f BGB) bleiben

unberührt. TotalEnergies ist insbesondere dazu berechtigt, (IT-) technische, inhaltliche sowie gestalterische Änderungen und Anpassungen der Vertragsleistungen vorzunehmen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen, soweit die Nutzbarkeit der wesentlichen Funktionen der Vertragsleistungen erhalten bleibt.

3.10 Soweit der Kunde dazu berechtigt ist, die Vertragsleistungen insgesamt oder Teile der Vertragsleistungen bestimmten Personen (**„Berechtigte Personen“**; z.B. Ehegatte/Ehegattin) zur Verfügung zu stellen, ist der Kunde für die Inanspruchnahme der Vertragsleistungen durch die Berechtigten Personen gegenüber TotalEnergies verantwortlich. Er stellt sicher, dass auch die Berechtigten Personen die dem Kunden vertraglich auferlegten Pflichten einhalten.

3.11 Der Kunde trägt das Risiko aus einem Verhalten der Berechtigten Personen, welches nicht den dem Kunden auferlegten vertraglichen Pflichten entspricht. Dies gilt auch für einen etwaigen Missbrauchs der Authentifizierungsmedien. Der Kunde stellt TotalEnergies von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die Dritte infolge eines von den vertraglichen Pflichten des Kunden abweichenden Verhaltens Berechtigter Personen gegenüber TotalEnergies geltend machen, soweit der Kunde dies zu vertreten hat.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Erbringung der Vertragsleistungen durch angemessene Mitwirkungshandlungen zu ermöglichen und zu fördern.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, im Hinblick auf die Vertragsleistungen selbständig zu überprüfen, ob hierzu behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter erforderlich sind. Dies gilt nicht, soweit die Prüfung bzw. Einholung durch TotalEnergies zu den vereinbarten Vertragsleistungen gehört. Sofern behördliche Genehmigungen oder Zustimmungen Dritter zur Vornahme der Vertragsleistungen erforderlich sind oder nach Vertragsschluss erforderlich werden, ist der Kunde verpflichtet, diese auf eigene Kosten in Schriftform einzuholen. Eingeholte behördliche Genehmigungen sind TotalEnergies vor Beginn der Vertragsleistungen bereitzustellen.

4.3 Soweit nicht mindestens in Textform abweichend vereinbart, stellt der Kunde rechtzeitig sicher, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Installation und den Betrieb der Ladeinfrastruktur gegeben sind. Insbesondere wird er die den jeweils erforderlichen Anforderungen entsprechenden Stromanschlüsse und zugehörige Verträge mit Dritten (z.B. Stromnetzbetreiber) auf eigene Kosten bereitstellen und erhalten. Der Kunde wird sich vorab über die Anforderungen an die Stromanschlüsse sowie etwaige weitere (IT-) technische Anforderungen bei TotalEnergies informieren. Das Risiko etwaiger Mehrkosten infolge etwaiger späterer Änderungen der individuellen örtlichen Situation liegt beim Kunden. Der Kunde wird gelieferte Ladeinfrastrukturen bis zu deren Installation ordnungsgemäß entsprechend der für diese geltenden Lageranforderungen lagern und für die Installation bereitstellen. Der Kunde wird sich vorab über die Lageranforderungen bei TotalEnergies informieren.

4.4 Soweit TotalEnergies Vertragsleistungen in Bezug auf bei dem Kunden bereits bestehende Ladeinfrastruktur oder vorhandene RFID-Medien erbringt, stellt der Kunde rechtzeitig sicher, dass die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Kompatibilitätsanforderungen, für die Erbringung der Vertragsleistungen durch TotalEnergies gegeben sind.

4.5 Soweit nicht abweichend mindestens in Textform vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, die für die Nutzung der softwarebasierten Vertragsleistungen erforderlichen (IT-) technischen Voraussetzungen (z.B. Internetverbindung über Mobilfunk, Endgeräte) selbständig und auf eigene Kosten zu schaffen und aufrecht zu erhalten. Soweit nicht abweichend mindestens in Textform vereinbart, ist der Kunde zudem dafür verantwortlich, die Voraussetzungen für eine Kompatibilität der Fahrzeuge mit der Ladeinfrastruktur zu schaffen, soweit die jeweiligen Kompatibilitätsanforderungen vom Angebot von TotalEnergies abweichen.

4.6 Rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin einer Vertragsleistung wird der Kunde TotalEnergies die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Informationen, Daten und Unterlagen, die der Sphäre des Kunden

zuzuordnen sind (z.B. Spartenpläne, Brandschutzkonzepte verdeckt geführte Strom-, Gas- und Wasserleitungen, sonstige nicht deutlich sichtbare Hindernisse baulicher Art etc.), bereitstellen. TotalEnergies teilt dem Kunden rechtzeitig mit, welche Informationen, Daten und Unterlagen jeweils erforderlich sind. Der Kunde überprüft zuvor die bereitgestellten Informationen, Daten und Unterlagen und haftet für deren Richtigkeit.

4.7 Der Kunde wird Mitarbeitern von TotalEnergies sowie Dritten, die von TotalEnergies mit der Erbringung von Vertragsleistungen beauftragt wurden, den Zugang zu Räumlichkeiten und Orten im Rahmen des für die Erbringung der Vertragsleistungen Erforderlichen gestatten.

4.8 Wartezeiten ab 15 Minuten, z.B. bei vertraglich vereinbarten Pre-Checks und (Pre-) Installationsleistungen, ebenso wie vergebliche Anfahrten, zusätzliche Arbeiten oder Dienstleistungen aufgrund von Umständen, die vom Kunden verursacht oder sonst nicht der Einflusssphäre von TotalEnergies unterliegen, werden nach Aufwand berechnet. Legt TotalEnergies für etwa notwendige zusätzliche Arbeiten oder Leistungen neue Angebote vor, so sind diese vom Kunden umgehend zu prüfen und zu beantworten.

4.9 TotalEnergies prüft die dem Kunden auf Zeit zur Verfügung gestellte Software bzw. anderen technischen Systeme regelmäßig auf virtuelle Angriffe durch Dritte. Der Kunde ist verpflichtet, auf eigene Kosten für einen dem jeweils aktuellen Stand der Technik entsprechenden Schutz der in seinem Verantwortungsbereich stehenden Software bzw. anderen technischen Systeme zu sorgen, soweit diese mit den sonstigen Vertragsleistungen (z.B. auf Dauer überlassene Betriebssoftware und Schnittstellen) interagieren. Insoweit ist der Kunde insbesondere dazu verpflichtet, solche Maßnahmen zum Schutz der Systeme zu ergreifen, die sich in der Praxis bewährt haben. Der Kunde darf keine veralteten Schutzmaßnahmen einsetzen. Bestehen konkrete Verdachtsmomente virtueller Angriffe Dritter auf die dem Kunden zur Nutzung überlassene Software (z.B. Cyberangriffe), teilt der Kunde dies TotalEnergies unverzüglich mit. Der Kunde wird auch alle ihm bekanntwerdenden Umstände, die geeignet sind, die Funktion des Strom- und Datennetzes des Kunden zu beeinträchtigen, unverzüglich mitteilen.

4.10 Der Kunde ist, soweit im konkreten Fall möglich, verpflichtet, regelmäßig in angemessenen zeitlichen Abständen die von TotalEnergies mitgeteilten Datensicherungen vollständig und entsprechend dem Stand der Technik durchzuführen. Die Pflicht zur Datensicherung betrifft die dem Einflussbereich des Kunden unterliegenden softwarebasierten Vertragsleistungen und Systeme (z. B. bei Smartphone als Authentifizierungsmedium) sowie der darin enthaltenen Daten und Programmstände. Der Kunde trägt das Risiko unzureichender Datensicherungen durch Berechtigte Personen.

4.11 Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die Vertragsleistungen durch geeignete technische und organisatorische Vorkehrungen zu verhindern, insbesondere Passwörter, Zugangsdaten oder andere vertragsrelevante Informationen sicher aufzubewahren und vor dem Zugriff unberechtigter Personen zu schützen. Angefertigte Sicherungskopien sind an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufzubewahren. Berechtigte Personen sind ausdrücklich auf die Einhaltung der vorstehenden Bedingungen hinzuweisen.

4.12 Der Kunde wird keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten benutzen, die zu einer Veränderung an der physikalischen oder logischen Struktur des Strom- oder Datennetzes, an das sie angebunden werden, führen können. Die Möglichkeit des Einsatzes einer lokalen Steuerungseinheit oder eines lokalen Energiemanagementsystems nach vorheriger Mitteilung an TotalEnergies mindestens in Textform bleibt hiervon unberührt. Der Kunde stellt durch geeignete Maßnahmen sicher und steht dafür ein, dass Berechtigte Personen, denen er die Nutzung von Vertragsleistungen ermöglicht, diese sachgerecht und im Rahmen der geltenden Gesetze sowie unter Einhaltung der mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Grenzen nutzen.

4.13 Soweit nicht ausdrücklich eine entsprechende Vertragsleistung von TotalEnergies vereinbart ist, gehört die Implementierung und Einrichtung von Weiterentwicklungen der Firmware für die Ladeinfrastruktur (z.B. Updates, Upgrades) zu den Mitwirkungspflichten des Kunden.

Gesetzliche Pflichten von TotalEnergies zu funktionserhaltenden Updates bleiben unberührt.

5. Ladekarte

5.1 Innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Vertragsschluss erhält der Kunde eine Ladekarte von TotalEnergies postalisch an die von dem Kunden angegebene Adresse. Sofern der Kunde die Ladekarte Dritten überlässt, haftet der Kunde für das Verhalten der Dritten wie für eigenes Verhalten.

5.2 Im Falle einer Beschädigung, Zerstörung, eines Verlusts oder Missbrauchs der Ladekarte ist der Kunde zur unverzüglichen Mitteilung gegenüber TotalEnergies verpflichtet. Die Mitteilung des Kunden kann an die von TotalEnergies dafür bereitgestellte E-Mail-Adresse (*„cs.service@totalenergies.com“*) oder telefonisch an die von TotalEnergies dafür bereitgestellte Telefonnummer (*„+49 30 2027 75 41“*; übliche Kosten für Anrufe in das deutsche Festnetz) erfolgen.

5.3 Im Falle der Beschädigung, Zerstörung oder des Verlusts einer Ladekarte muss der Kunde eine neue Ladekarte bei TotalEnergies beantragen. TotalEnergies wird dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist nach der Beantragung gegen Zahlung einer Gebühr eine neue Ladekarte postalisch zusenden. Im Falle der Beschädigung oder Zerstörung der Ladekarte ist der Kunde nach Erhalt einer neuen Ladekarte verpflichtet, die beschädigte bzw. zerstörte Ladekarte nachhaltig zu zerstören und ordnungsgemäß zu entsorgen, ohne dass es diesbezüglich einer weiteren Aufforderung durch TotalEnergies bedarf.

6. Besondere Bestimmungen in Bezug auf die Nutzung eines allgemeinen Hausanschlusses

6.1 Sofern der Kunde seine Ladestation an einen Netzanschluss einer Immobilie anschließen möchte, bezüglich dessen der Kunde nicht selbst Anschlussnehmer ist (**„Allgemeiner Hausanschluss“**), können aufgrund rechtlicher Anforderungen unter bestimmten Umständen besondere Mitwirkungspflichten des Kunden bestehen.

6.2 Sofern der Kunde seine Ladestation an einen Allgemeinen Hausanschluss anschließt und weitere Leistungen von TotalEnergies im Zusammenhang mit dem dauerhaften Betrieb der Ladestation des Kunden in Anspruch nehmen möchte, kann der Abschluss einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem jeweiligen Anschlussnehmer (z.B. Vermieter, Wohnungseigentümergemeinschaft) erforderlich sein. Auf Anfrage des Kunden wird TotalEnergies den Kunden über die konkret erforderlichen Maßnahmen informieren.

6.3 Sofern der Kunde seine Ladestation an einen Allgemeinen Hausanschluss anschließt, bezieht der Kunde die elektrische Energie zum Aufladen von Fahrzeugen mittels der Ladeinfrastruktur unmittelbar durch die von dem Anschlussnehmer bereitgestellte Stromversorgung. Sofern nicht TotalEnergies selbst im Einzelfall als Anschlussnehmer agiert, hat TotalEnergies keinen Einfluss auf etwaige Maßnahmen des Anschlussnehmers in Bezug auf die Stromversorgung.

6.4 Sofern ein Dritter der Anschlussnehmer ist (z.B. Hauseigentümer, Wohnungseigentümergemeinschaft) und TotalEnergies für diesen Dritten die Abrechnung der Entgelte für den Strombezug mittels angeschlossener Ladestationen übernimmt, rechnet TotalEnergies die von dem Kunden zu zahlenden Entgelte, die aufgrund der, mittels der an den Allgemeinen Hausanschluss angeschlossenen Ladestation des Kunden bezogenen elektrischen Energie entstehen, für den Anschlussnehmer unmittelbar gegenüber dem Kunden ab. Der Bruttostrompreis ist ein durchlaufender Posten, den TotalEnergies im fremden Namen und für fremde Rechnung für den Anschlussnehmer vereinnahmt. Unter diesen Umständen ist der Kunde verpflichtet, die entsprechenden Entgelte unmittelbar an TotalEnergies zu zahlen. TotalEnergies hat in diesem Fall keinen Einfluss auf die Höhe der jeweiligen Entgelte.

6.5 Zur Ermöglichung der Abrechnung der Entgelte für den Strombezug mittels angeschlossener Ladestationen ist der Kunde verpflichtet, sich auf der von TotalEnergies

bereitgestellten Onlineplattform zu registrieren und seine Stromkosten zu hinterlegen.

6.6 Im Zusammenhang mit einer Abrechnung von Entgelten für den Anschlussnehmer stellt TotalEnergies dem Kunden die jeweiligen Entgelte monatlich rückwirkend für den jeweiligen Vormonat in Rechnung. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von TotalEnergies.

6.7 TotalEnergies übermittelt dem Kunden Rechnungen in elektronischer Form mit qualifizierter elektronischer Signatur (gemäß Signaturgesetz und MessEG) per E-Mail an eine von dem Kunden gegenüber TotalEnergies anzugebene E-Mail-Adresse des Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, die Empfangsbereitschaft der von ihm angegebenen E-Mail-Adresse sicherzustellen und das zugehörige E-Mail-Konto regelmäßig auf neue E-Mails zu überprüfen. Der Einzug der fälligen Forderungen erfolgt bei Fälligkeit durch TotalEnergies mittels Lastschriftverfahren gemäß dem durch den Kunden zu erteilenden SEPA-Lastschriftmandat.

7. Nutzungsrechte, Quellcode, Open Source Software

7.1 TotalEnergies behält sämtliche ihr zustehenden Rechte (einschließlich gewerblicher Schutzrechte, wie z. B. technische Schutzrechte oder Marken sowie Urheberrechte etc.), soweit nicht in den AVB CS abweichend geregelt, oder mindestens in Textform abweichend vereinbart. Eine Herausgabe der Quellcodes von softwarebasierten Vertragsleistungen erfolgt nicht, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mindestens in Textform vereinbart ist.

7.2 Soweit nicht abweichend mindestens in Textform vereinbart, räumt TotalEnergies dem Kunden die zur bestimmungsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen erforderlichen Nutzungsrechte bezogen auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland sowie im nachfolgend bestimmten Umfang ein:

7.2.1 An der Firmware räumt TotalEnergies dem Kunden ein durch die jeweils vollständige Entgeltzahlung bedingtes, einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes, unwiderrufliches, übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein, soweit dies zur vertragsgemäßen Nutzung der Vertragsleistungen erforderlich ist. Etwas anderes gilt nur, sofern dies mindestens in Textform vereinbart wurde. Der Kunde ist nicht zur Umarbeitung, zur Vermietung oder zur dauerhaften oder vorübergehenden Vervielfältigung der Vertragsleistungen berechtigt. Davon unberührt bleiben Vervielfältigungen, die zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlich sind, sowie das Recht zur Erstellung einer Sicherungskopie, soweit dies für die Sicherung der zukünftigen Benutzung erforderlich ist. Der Kunde ist berechtigt, die Nutzung der Vertragsleistungen im Umfang dieser Ziffer 7.2.1 durch weitere Berechtigte Personen zu gestatten, sofern dies mindestens in Textform mit TotalEnergies vereinbart ist.

7.2.2 An Vertragsleistungen, die TotalEnergies dem Kunden zur zeitlich begrenzten Nutzung zur Verfügung stellt (z.B. Vertragsleistungen als Software-as-a-Service), räumt TotalEnergies dem Kunden ein durch die jeweils vollständige Entgeltzahlung bedingtes, einfaches, zeitlich auf die Vertragslaufzeit beschränktes, räumlich unbeschränktes, widerrufliches, nicht übertragbares und nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht ein. Etwas anderes gilt nur, sofern dies mindestens mit TotalEnergies in Textform vereinbart wurde. Zum Umfang der dem Kunden gestatteten Handlungen sowie zur Nutzungsgestattung, die der Kunde Berechtigten Personen erteilt, gelten im Übrigen die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 7.2.1 entsprechend.

7.3 Soweit das Nutzungsrecht entfällt, weil der Kunde mit der Zahlung der vereinbarten Vergütung in Verzug ist, behält sich TotalEnergies das Recht vor, Maßnahmen (z.B. Einrichtung von Zugangssperren) zu ergreifen, um die Nutzung der Vertragsleistungen für die Dauer des Verzugs zu unterbinden. Alle weiteren Rechte von TotalEnergies bleiben unberührt.

7.4 Dem Kunden ist es untersagt, mittels der eingeräumten Nutzungsrechte an den Vertragsleistungen abgeleitete Werke (z. B. Weiterentwicklungen von Software) zu erstellen oder abgeleitete Werke an Dritte zu veräußern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

7.5 Das gesetzliche Recht des Kunden, das Funktionieren einer ihm zur Nutzung überlassenen Software durch

Handlungen zum Laden, Anzeigen, Ablaufen, Übertragen oder Speichern des betreffenden Programmteils zu beobachten, zu untersuchen und zu testen, um die zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze zu ermitteln, soweit er hierzu gesetzlich berechtigt ist, bleibt unberührt. Gleiches gilt, soweit eine Vervielfältigung des Codes oder die Übersetzung der Codeform gemäß § 69e UrhG unerlässlich ist, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit anderen Programmen zu erhalten.

7.6 Dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte beziehen sich auf die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bekannten Nutzungsarten.

7.7 Sofern TotalEnergies dem Kunden Nutzungsrechte für eine bestimmte Anzahl von Nutzern einräumt, darf diese Anzahl an Nutzern, im Zweifel gleichzeitig auf die betroffenen Vertragsleistungen zugreifen („concurrent user license“), soweit dies technisch möglich ist. Nutzer im Sinne dieser Ziffer 7.7 sind die Berechtigten Personen.

7.8 Dem Kunden ist es untersagt, die Vertragsleistungen außerhalb der eingeräumten Nutzungsrechte, insbesondere zu anderen als den vertraglich vereinbarten Zwecken, zu nutzen. Zudem ist der Kunde im Rahmen der Nutzung zur Beachtung und Einhaltung aller rechtlichen, insbesondere der gesetzlichen Vorgaben verpflichtet.

7.9 TotalEnergies ist berechtigt, im Rahmen der Vertragsleistungen erhobene oder vom Kunden erhaltene Daten in anonymisierter Form und ohne Möglichkeit des Rückschlusses auf die Identität des Kunden zu forschungs- und/oder gewerblichen Zwecken (z.B. für Qualitätskontrollen oder die Weiterentwicklung von Diensten) selbst zu verwenden sowie an Dritte zum vorgenannten Zweck der Verwendung weiterzugeben. Diese Berechtigung betrifft aufgrund der Anonymisierung keine personenbezogenen Daten.

7.10 Soweit Vertragsleistungen Bestandteile von Open-Source-Software enthalten, d.h. Software, derenQuelltext nach den zugrundeliegenden Lizenzbedingungen bestimmungsgemäß öffentlich ist und von Dritten eingesehen, geändert und genutzt werden kann, gelten für die eingeräumten Nutzungsrechte abweichend von Vorstehendem die jeweils einschlägigen Lizenzbestimmungen. Auf entsprechende Anforderung wird TotalEnergies dem Kunden weitere Informationen hierzu einschließlich der geltenden Lizenzbedingungen zur Verfügung stellen.

8. Fristen, Termine, Verzug

8.1 Es gelten die vereinbarten Fristen und Termine in Bezug auf die Lieferung und Installation der Ladeinfrastruktur unter der Voraussetzung, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- der vorgeschlagene (Installations-) Termin ist mit dem Kunden vorab mindestens in Textform abgestimmt,
- der örtliche Stromnetzbetreiber hat den Netzanschlusspunkt und die benötigte Netzanschlussleistung rechtzeitig vorher bestätigt,
- die Witterungsverhältnisse erlauben die erforderlichen Arbeiten,
- sämtliche vom Kunden zu liefernden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben wurden rechtzeitig zur Verfügung gestellt,
- die vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Vereinbarungen mit den Kunden eingehalten.

8.2 Soweit TotalEnergies die Einhaltung der vereinbarten Termine bzw. Fristen aufgrund von höherer Gewalt im Sinne von Ziffer 21 vorübergehend nicht möglich ist, verschieben bzw. verlängern sich diese angemessen.

8.3 Die Leistungsverpflichtungen von TotalEnergies stehen unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Selbstbelieferung von TotalEnergies durch seine Zulieferer, es sei denn, TotalEnergies hat die nicht ordnungsgemäße oder verspätete Lieferung selbst zu vertreten. Im Falle einer Verzögerung der Leistungspflichten von TotalEnergies aufgrund einer nicht rechtzeitigen Selbstbelieferung von TotalEnergies durch seine Zulieferer wird

TotalEnergies den Kunden über die Verzögerung informieren.

8.4 Erbringt TotalEnergies eine Vertragsleistung nicht bis zum Ablauf einer verbindlichen, festen Frist oder bis zu einem verbindlichen, festen Termin, so kommt TotalEnergies nach Ablauf der vereinbarten festen Frist oder des vereinbarten festen Termins in Verzug. TotalEnergies kommt nicht in Verzug, sofern die Erbringung einer Vertragsleistung wegen eines Umstands unterbleibt, den TotalEnergies nicht zu vertreten hat. Im Falle eines Verzugs ist der Schadensersatzanspruch des Kunden wegen Verzögerung der Leistung begrenzt auf maximal 0,5% des Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Vertragsleistungen für jede volle Woche des Verzuges, insgesamt jedoch auf maximal 5 % des Netto-Preises der vom Verzug betroffenen Vertragsleistungen. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von TotalEnergies.

8.5 Verletzt der Kunde schuldhaft Mitwirkungspflichten aus dem Vertrag oder verzögert sich eine Vertragsleistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, ist TotalEnergies unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, den hieraus entstandenen Schaden einschließlich erforderlicher Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

9. Erfüllungsort, Gefahrübergang

9.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Ort, für den die Vertragsleistungen vertraglich bestimmt sind.

9.2 Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe – im Falle abnahmefähiger Leistungen mit Abnahme – am jeweiligen Bestimmungsort bzw. mit Beginn eines Annahmeverzugs des Kunden auf den Kunden über. Bei Teillieferungen gilt dies im Hinblick auf die jeweils gelieferten Teile.

9.3 Werden von TotalEnergies gem. Ziffer 3.5 ganz oder teilweise ausgeführte bauliche Vertragsleistungen vor der Abnahme durch höhere Gewalt im Sinne der Ziffer 21.2 beschädigt oder zerstört, so kann TotalEnergies einen auf die bereits erbrachten Vertragsleistungen entfallenden, angemessenen Teil der vereinbarten Vergütung verlangen. Zu den ganz oder teilweise ausgeführten Vertragsleistungen gehören alle mit einer baulichen Anlage unmittelbar verbundenen, in ihre Substanz eingegangenen Leistungen, unabhängig von deren Fertigstellungsgrad.

9.4 Stellt TotalEnergies dem Kunden Software zum Download zur Verfügung, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über, sobald TotalEnergies dem Kunden die Software oder geeignete Mittel für den Zugang zu der Software oder das Herunterladen der Software unmittelbar oder mittels einer von dem Kunden hierzu bestimmten Einrichtung zur Verfügung gestellt hat.

10. Leistungsänderungen

Der Kunde hat Änderungswünsche bezüglich der Vertragsleistungen TotalEnergies in Textform mitzuteilen. TotalEnergies kann die Änderungswünsche auf ihre Realisierbarkeit prüfen und dem Kunden innerhalb einer angemessenen Frist ein Angebot über die geänderten Vertragsleistungen unterbreiten. Eine Verpflichtung von TotalEnergies hierzu besteht jedoch nicht. Für ein Angebot gelten die in Ziffer 2 enthaltenen Bestimmungen entsprechend. Ein Anspruch auf Durchführung der geänderten Vertragsleistungen besteht vor einem entsprechenden Vertragsschluss nicht.

11. Abnahme, Übergabe, Bereitstellung

11.1 Sofern es sich bei den Vertragsleistungen um werkvertragliche Leistungen handelt oder eine Abnahme der Vertragsleistungen vereinbart ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

11.1.1 TotalEnergies zeigt dem Kunden die Bereitschaft zur Abnahme der Vertragsleistungen an. Sodann stimmen die Parteien den genauen Zeitpunkt und Ort der Entgegennahme der Vertragsleistungen ab.

11.1.2 Nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch TotalEnergies wird der Kunde unverzüglich eine Funktionsprüfung auf eigene Kosten durchführen und auf Mängel untersuchen, die sich im Rahmen dieser Funktionsprüfung erkennen lassen. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich

durchgeführt, wenn die Vertragsleistungen die vereinbarten Anforderungen erfüllen oder nur unwesentliche Abweichungen auftreten. Der Kunde wird alle auftretenden Abweichungen der Vertragsleistungen von den vereinbarten Anforderungen, soweit nicht abweichend mindestens in Textform vereinbart, TotalEnergies unverzüglich in Textform mitteilen.

11.1.3 Wird die Funktionsprüfung erfolgreich durchgeführt, hat der Kunde die Abnahme unverzüglich zu erklären.

11.1.4 Abweichungen und Mängel, die im Rahmen der Abnahme auftreten und die der Kunde TotalEnergies rechtzeitig mitteilt, wird TotalEnergies innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen und dem Kunden erneut zur Abnahme vorlegen. Die Ziffer 11.1.1-11.1.7 gelten für die erneute Abnahme entsprechend.

11.1.5 Von einer konkludenten Abnahme, also einer solchen durch schlüssiges Verhalten des Kunden ist insbesondere dann auszugehen, wenn und soweit der Kunde die Ladeinfrastruktur in Betrieb genommen, getestet oder sonst genutzt hat und innerhalb von vier Wochen nach dieser erstmaligen Nutzung gegenüber TotalEnergies keine Mängel der Vertragsleistungen gerügt hat.

11.1.6 Die Abnahme gilt daneben als erfolgt, wenn TotalEnergies dem Kunden nach Fertigstellung schriftlich eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt hat und der Kunde die Abnahme innerhalb dieser Frist nicht in Textform und unter Angabe eines wesentlichen Mangels verweigert hat.

11.1.7 In Bezug auf die Abnahme von Teilleistungen gelten die Bestimmungen der Ziffer 11.1.1-11.1.6 entsprechend, soweit es sich bei den Teilleistungen um selbständig bewertbare Teile der gesamten Vertragsleistung handelt.

11.2 Soweit es sich bei den Vertragsleistungen um kaufvertragliche Leistungen handelt, oder eine Übergabe oder Bereitstellung von Vertragsleistungen vereinbart oder erforderlich ist, oder die Anzeige zur Nutzung der Vertragsleistungen erforderlich ist, gelten die folgenden Bestimmungen:

11.2.1 TotalEnergies zeigt dem Kunden die Übergabe bzw. die Bereitstellung der Vertragsleistungen und sonstiger Liefergegenstände rechtzeitig vor der beabsichtigten Übergabe bzw. Bereitstellung an und stimmt mit dem Kunden einen genauen Zeitpunkt und Ort der Übergabe bzw. Bereitstellung ab. Übergaben und Bereitstellungen erfolgen grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten der Niederlassung von TotalEnergies, von der die Lieferung oder Leistung zu erbringen ist, soweit nicht ausdrücklich in Textform abweichend vereinbart.

11.2.2 Erfolgt die Bereitstellung der Vertragsleistungen im Wege des Downloads mittels Telekommunikationsnetzen (Internet), teilt TotalEnergies dem Kunden rechtzeitig vor dem abgestimmten Zeitpunkt der Bereitstellung den Ort sowie die Art und Weise der Downloadmöglichkeit mit.

11.3 TotalEnergies obliegt nicht die Pflicht zur Rücknahme der Verpackung gelieferter Vertragsleistungen, soweit TotalEnergies nicht gesetzlich dazu verpflichtet ist oder etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

12. Vergütung, Rechnungslegung, Fälligkeit, Verzug

12.1 Die Vergütung, wie sie im Vertrag ausgewiesen wird, ist bindend. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes mindestens in Textform vereinbart wurde, gilt die ausgewiesene Vergütung zuzüglich etwaig anfallender Anfahrtskosten, Lieferkosten, insbesondere für Versicherung, Fracht (einschließlich Ver- und Entladung), Gebühren, Abgaben jeglicher Art und Verpackung. Sämtliche Vergütungen verstehen sich als Nettovergütung und sind zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Umsatzsteuer zu zahlen. Im Rahmen des Vertragsschlusses wird TotalEnergies dem Kunden für die Vertragsleistungen zu zahlenden Gesamtpreis darlegen.

12.2 Ist eine Vergütung nach Zeitaufwand vereinbart, übermittelt TotalEnergies dem Kunden nach Ende einer vereinbarten Abrechnungsperiode eine

Aufwandsaufstellung, aus der sich der tatsächlich angefallene Aufwand ergibt.

12.3 TotalEnergies kann Teilleistungen in Rechnung stellen, soweit TotalEnergies zur Erbringung von Teilleistungen berechtigt ist.

12.4 TotalEnergies ist berechtigt, unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen (insbesondere § 650m BGB) von dem Kunden für umfangreichere werkvertragliche Vertragsleistungen den jeweiligen Vertragsleistungen entsprechende, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.

12.5 Nach Erbringung einer Vertragsleistung übermittelt TotalEnergies dem Kunden unter Berücksichtigung etwaiger Anzahlungen des Kunden eine prüffähige Rechnung an die vom Kunden angegebene Rechnungsadresse. Die in Rechnung gestellte Vergütung wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug innerhalb von vierzehn (14) Tagen nach Fälligkeit durch Banküberweisung auf ein von TotalEnergies angegebenes Bankkonto zahlbar.

12.6 Bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine kann TotalEnergies Zinsen in Höhe von fünf (5) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß §247 BGB berechnen, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf.

12.7 Wenn eine vereinbarte Anzahlung oder (soweit vereinbart) eine bei Vertragsschluss zu stellende Sicherheit nicht vertragsgemäß oder fristgerecht geleistet wird, kann TotalEnergies vom Vertrag zurücktreten, wenn dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung gesetzt wurde. Ist der Kunde mit der Zahlung einer weiteren Rate im Rückstand oder muss TotalEnergies aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchten, dass der Kunde nicht in der Lage sein wird, die Zahlungen vollständig oder rechtzeitig zu leisten, ist TotalEnergies ohne Einschränkung seiner gesetzlichen Rechte befugt, die weitere Ausführung des Vertrages auszusetzen und versandbereite Lieferungen zurückzubehalten. Dies gilt so lange, bis die Zahlung vollständig geleistet ist, neue Zahlungs- und Lieferbedingungen vereinbart sind oder TotalEnergies hinreichende Sicherheiten erhalten hat. Erfolgt innerhalb einer angemessenen, von TotalEnergies gesetzten Frist keine Zahlung oder hinreichende Sicherheitsleistung durch den Kunden, ist TotalEnergies berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die sofortige Ausübung eines Rücktritts durch TotalEnergies nach Maßgabe dieser Ziffer ist für dessen Wirksamkeit nicht erforderlich. Schadenersatzansprüche bleiben unberührt.

12.8 Ist in einem Auftrag eine Vergütung für wiederkehrende Leistungen vereinbart, ist TotalEnergies nach billigem Ermessen berechtigt, die Vergütung mit Wirkung für die Zukunft der Entwicklung der Kosten anzupassen, die für die Berechnung der Vergütung maßgeblich sind. Eine Erhöhung der Vergütung kommt in Betracht und eine Ermäßigung der Vergütung ist vorzunehmen, wenn sich z.B. die Kosten für die Beschaffung von Hardware, Softwareleistungen, Energie, Nutzung von Kommunikation, Lohnkosten erhöhen oder absenken. Dasselbe gilt, wenn sonstige Änderungen der wirtschaftlichen oder rechtlichen Rahmenbedingungen zu einer veränderten Kostensituation führen. Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt. Bei Kostensenkungen ist die Vergütung von TotalEnergies zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. TotalEnergies wird bei der Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Vergütungsänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden wie Kostenerhöhungen. Anpassungen der Vergütung wird TotalEnergies dem Kunden rechtzeitig im Voraus, mindestens jedoch sechs (6) Wochen vor Gültigkeit der angepassten Vergütung, mitteilen. Der Kunde hat in im Fall einer Erhöhung der Vergütung ein Sonderkündigungsrecht gemäß Ziffer 20.4.

12.9 Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz von TotalEnergies.

12.10 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden gegenüber Ansprüchen von TotalEnergies nur zu, soweit Gegenansprüche gegenüber TotalEnergies rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind oder der Anspruch des Kunden, mit dem aufgerechnet werden soll, im Gegenseitigkeitsverhältnis zu dem Anspruch von

TotalEnergies steht, gegen den aufgerechnet werden soll. Gewährleistungsansprüche des Kunden bleiben unberührt.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Die Ladeinfrastruktur bleibt bis zu ihrer vollständigen Bezahlung Eigentum von TotalEnergies (im Folgenden „**Vorbehaltsware**“).

13.2 Bei Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen steht TotalEnergies das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Verkehrswertes der Vorbehaltsware zum Verkehrswert der anderen verwendeten Waren zu. Erlischt das Vorbehaltseigentum durch Verbindung, so überträgt der Kunde TotalEnergies bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der neuen Sache im Umfang des Verkehrswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für TotalEnergies. Die hiernach entstehenden (Mit-)Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.

13.3 Der Kunde ermächtigt TotalEnergies, zum Schutze des Eigentumsvorbehaltes von TOTAL die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern vorzunehmen und alle sonstigen nach dem anwendbaren Sachenrecht notwendigen Formalitäten zu erfüllen.

13.4 Von Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, die zum Verlust der Rechte von TotalEnergies an der Vorbehaltsware führen können, hat der Kunde TotalEnergies unverzüglich in Textform zu informieren.

13.5 Übersteigt der realisierbare Wert der für TotalEnergies bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, ist TotalEnergies auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe verpflichtet.

14. Gewährleistung, Schutzrechtsverletzungen, Mängelrüge

14.1 Soweit Vertragsleistungen bei Gefahrübergang einen Mangel aufweisen, stehen dem Kunden die gesetzlichen Mängelhaftungsrechte mit Ausnahme von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen zu, soweit in dieser Ziffer 14 nicht abweichend geregelt. Wann dem Kunden Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche zustehen, richtet sich nach Ziffer 15.

14.2 In Bezug auf Mängel der Vertragsleistungen, die dem Kunden gem. Ziffer 3.8 zur bloßen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, hat TotalEnergies darüber hinaus das Recht, die Nacherfüllung der Vertragsleistung in der Art und Weise nach Wahl von TotalEnergies und nicht in der ursprünglich identischen, sondern in einer gleichwertigen Weise zur erbringen, soweit dies für den Kunden zumutbar ist und dadurch die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistung durch den Kunden nicht oder nur unerheblich eingeschränkt ist.

14.3 Vor dem Beginn einer Nacherfüllung hat der Kunde in eigener Verantwortung eine Sicherung sämtlicher Daten und der Programme der mangelhaften Vertragsleistung vorzunehmen. TotalEnergies wird dem Kunden den Zeitpunkt der Nacherfüllung rechtzeitig mitteilen. Im Falle eines von TotalEnergies zu vertretenden Datenverlusts haftet TotalEnergies nur für denjenigen Aufwand, der nachweislich dadurch entsteht, dass zerstörte Daten aus einer Datensicherung sowie ein gesicherter Programmstand wiederhergestellt werden muss, soweit der Datenverlust nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten von TotalEnergies beruht.

14.4 Erfolgt die Nacherfüllung eines Mangels der Ladeinfrastruktur durch Neuerbringung der Vertragsleistung, hat der Kunde die mangelhaft gelieferte Ladeinfrastruktur an TotalEnergies nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zurückzugewähren.

14.5 Der Erfüllungsort für Nacherfüllungspflichten von TotalEnergies ist grundsätzlich der Erfüllungsort für die Vertragsleistungen. Darüber hinaus ist TotalEnergies nicht dazu verpflichtet, etwaige Transportkosten zu erstatten, die dem Kunden als Aufwendungen im Rahmen einer Nacherfüllung entstehen, soweit die Aufwendungen dadurch erhöht werden, dass die Lieferung an einen anderen als den ursprünglichen Bestimmungsort erfolgt.

14.6 TotalEnergies gewährleistet, dass im Zusammenhang mit der Erbringung der Vertragsleistungen keine

Rechte Dritter verletzt werden. Verletzen Vertragsleistungen Rechte Dritter und machen Dritte ihre Rechte in Bezug auf die Vertragsleistungen geltend, sodass dem Kunden die vertragsgemäße Nutzung der Vertragsleistungen nicht oder nicht weiter uneingeschränkt möglich ist, wird TotalEnergies innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Maßnahmen zur Behebung des Mangels ergreifen. In Bezug auf Vertragsleistungen gemäß Ziffer 3.8, die dem Kunden nur zur bloßen Nutzung zur Verfügung gestellt werden, steht TotalEnergies die Wahl zwischen verschiedenen geeigneten Maßnahmen zu. Insoweit ist es TotalEnergies gestattet, die erforderlichen Rechte einzuholen oder gleichwertige Vertragsleistungen zu erbringen, die die Rechte Dritter nicht verletzen, soweit dadurch die vereinbarte Nutzbarkeit der Vertragsleistungen und der sonstigen Liefergegenstände durch den Kunden nicht oder nur unerheblich eingeschränkt ist.

14.7 Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, soweit Mängel oder Fehler auf eine Verletzung von Bedienungs-, Lagerungs-, Wartungs- oder Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Nichtvornahme von Mitwirkungspflichten durch den Kunden, Berechtigte Personen oder von dem Kunden beauftragte Dritte oder natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind und ein fehlerhaftes Verhalten dieser Personen nicht auf einer fehlerhaften Anweisung von TotalEnergies beruht. Gleiches gilt, wenn die Vertragsleistungen von dem Kunden oder den benannten Personen unsachgemäß installiert, nachlässig behandelt oder übermäßig beansprucht werden oder wenn Mängel oder Fehler auf ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mechanische, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse zurückzuführen sind. Dies gilt insbesondere auch für aus dem Verantwortungsbereich des Kunden stammende Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten gemäß Ziffer 4.12.

14.8 Die Gewährleistung ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit Änderungen an den Vertragsleistungen durch den Kunden, Berechtigte Personen oder von dem Kunden beauftragte Dritte die Ursache für auftretende Mängel oder Fehler sind. Dasselbe gilt, wenn der Einsatz der Vertragsleistungen in einer anderen als der vereinbarten technischen Umgebung oder die nicht nur vorübergehende Nichteinhaltung der sonstigen Anforderungen an den Bestimmungsort oder die Behandlung der Vertragsleistungen (z.B. Temperatur, Belüftung usw.) oder sonstige in dem Verantwortungsbereich des Kunden liegende Gründe die Ursache für auftretende Mängel oder Fehler sind. Der Kunde trägt die Kosten für den zusätzlichen Aufwand zur Feststellung von Mängeln und Fehlern sowie deren Ursachen bei unbefugten Änderungen der Vertragsleistungen durch den Kunden, Berechtigte Personen oder von dem Kunden beauftragten Dritten.

14.9 Gewährleistungsansprüche des Kunden sind nicht ausgeschlossen, soweit TotalEnergies einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

15. Haftung, Freistellung

15.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden (im Folgenden „Schadensersatzansprüche“), gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

15.2 Die vorstehende Haftungsbeschränkung der Ziffer 15.1 gilt nicht:

a) für Aufwendungsersatzansprüche nach den §§ 327l Abs. 1 S. 1, 439 Abs. 3 S. 1 und 445a Abs. 1 BGB;

b) bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;

c) in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;

d) bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

e) bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, das heißt solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die Haftung von TotalEnergies wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens,

soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz gehaftet wird.

15.3 Soweit die Haftung von TotalEnergies nach dieser Ziffer 15 beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der Mitarbeiter, Hilfspersonen und gesetzlichen Vertreter von TotalEnergies.

15.4 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden

15.5 Die Regelung in Ziffer 8.4 im Fall von Verzögerungsschäden bleibt von dieser Ziffer 15 unberührt.

15.6 Die Haftung von TotalEnergies ist ausgeschlossen, soweit der Grund der Haftung auf eine Pflichtverletzung des Kunden zurückzuführen ist. TotalEnergies ist nicht zur Geltendmachung von Garantieansprüchen gegenüber Herstellern der Vertragsleistungen verpflichtet, soweit TotalEnergies keine eigene Verpflichtung hierzu aus einer gesonderten Garantie- und/oder Software-Pflegevereinbarung trifft.

15.7 Erheben Dritte gegenüber TotalEnergies Ansprüche wegen der Verletzung eigener Rechte, die durch eine Pflichtverletzung des Kunden, der Berechtigten Personen, seiner gesetzlichen Vertreter oder Organe, seiner Erfüllungsgehilfen oder anderen vom Kunden beauftragten Dritten verursacht wurden, stellt der Kunde TotalEnergies von sämtlichen Ansprüchen frei. Dies gilt nicht, soweit der Kunde mangelndes Verschulden nachweist.

16. Verjährung

16.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden gegenüber TotalEnergies verjähren innerhalb von einem (1) Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. In Bezug auf kaufvertragliche Gewährleistungsansprüche verjähren Gewährleistungsansprüche des Kunden jedoch innerhalb von zwei (2) Jahren, ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Abweichend von Vorstehendem gilt jeweils die gesetzliche Verjährungsfrist

- in den Fällen von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (dingliche Rechte Dritter), §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerk; Sache, die für ein Bauwerk verwendet wurde, Planungs- und Überwachungsleistungen für ein Bauwerk), §445b Abs.1 BGB (Rückgriffsansprüche beim Unternehmerregress);

- für Gewährleistungsansprüche in Bezug auf digitale Produkte im Sinne des § 327 Abs. 1 BGB;

- für Gewährleistungsansprüche in Bezug auf Waren mit digitalen Elementen im Sinne des § 327a Abs. 3 S. 1 BGB;

- für Schadensersatzansprüche aufgrund Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Arglist.

16.2 Nacherfüllungsleistungen werden von TotalEnergies aus Kulanz und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht ausgeführt. Ein Anerkenntnis mit der Folge einer Unterbrechung der Verjährungsfrist liegt nur vor, wenn TotalEnergies dies gegenüber dem Kunden ausdrücklich erklärt. Mit Ausnahme eines ausdrücklich erklärten Anerkenntnisses beginnt mit der Vornahme von Nacherfüllungsleistungen keine neue Gewährleistungsfrist.

16.3 Die regelmäßige Verjährungsfrist (§ 195 BGB) für Ansprüche des Kunden gegen TotalEnergies wird auf 24 Monate ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn verkürzt. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 15, für die die gesetzliche Verjährungsfrist gilt.

17. Schutz personenbezogener Daten

17.1 Im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem Kunden verarbeitet TotalEnergies zur Erfüllung der Vertragsleistungen personenbezogene Daten im Rahmen der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere

DSGVO, BDSG). Soweit TotalEnergies insofern als Auftragsverarbeiter des Kunden tätig wird, vereinbaren die Parteien einen Vertrag über Auftragsverarbeitung mindestens in Textform auf Basis des Vertragsmusters zur Auftragsverarbeitung von TotalEnergies, der die Anforderungen des Art. 28 Abs. 3 DSGVO erfüllt.

17.2 TotalEnergies wird alle geltenden gesetzlichen datenschutzrechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Erbringung der Vertragsleistungen beachten.

18. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

18.1 Der Kunde wird die Geschäftsbeziehung mit TotalEnergies sowie sämtliche im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgetauschten, von TotalEnergies ausdrücklich als vertraulich bezeichneten oder anderweitig erkennbar vertraulich zu behandelnden oder durch gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung geschützten Informationen („**Vertrauliche Informationen**“) streng geheim halten. Vertrauliche Informationen sind insbesondere Knowhow, Daten, Software, Dokumentationen, Kalkulationsunterlagen, Werkzeuge, Verfahren, Muster, Diagramme, Entwürfe, Pläne, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen, Proben, Spezifikationen, Berichte, Kundenberichte, Preislisten, Studien, Ergebnisse und Anweisungen, die von TotalEnergies ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder anderweitig erkennbar vertraulich zu behandeln, oder durch gesetzliche Vorschriften zur Geheimhaltung geschützt sind. In Zweifelsfällen wird der Kunde vor einer Offenbarung gegenüber Dritten eine Weisung von TotalEnergies einholen, ob eine Information als vertraulich anzusehen ist.

18.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwerten. Zwingende gesetzliche Bestimmungen der §§ 3, 5 GeschGehG bleiben unberührt.

18.3 Der Kunde ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an solche Personen, denen TotalEnergies ausdrücklich zugestimmt hat, weiterzugeben, wenn und soweit diese Vertraulichen Informationen für den Empfang der jeweiligen Leistungen durch die Berechtigten Personen erforderlich sind („need-to-know“-Prinzip). Dabei muss die Weitergabe der Vertraulichen Informationen durch Berechtigte Personen ausgeschlossen sein, soweit TotalEnergies nicht jeweils zuvor einer Weitergabe ausdrücklich zugestimmt hat.

18.4 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche Vertraulichen Informationen, (i) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder ihm danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden, (ii) die vom Empfänger selbst entwickelt worden sind, (iii) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht, oder (iv) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei so rechtzeitig vorab unterrichten, dass ihr die Gelegenheit bleibt, gegen die Offenlegung vorzugehen

18.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt nach Beendigung der jeweiligen Beauftragung für fünf (5) Jahre weiter.

19. Subunternehmer, Nachunternehmer

19.1 TotalEnergies ist berechtigt, zur Erbringung der Vertragsleistungen Dritte einzusetzen, soweit dies für den Kunden nicht unzumutbar ist. TotalEnergies wird den eingeschalteten Dritten die für TotalEnergies gegenüber dem Kunden geltenden Verpflichtungen auferlegen.

19.2 TotalEnergies ist uneingeschränkt berechtigt, mit TotalEnergies gemäß §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen zur Erbringung der Vertragsleistungen einzusetzen.

20. Vertragsbindung, Vertragsbeendigung

20.1 In Bezug auf Vertragsleistungen, für die eine feste Vertragslaufzeit vereinbart ist, endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist insoweit ausgeschlossen. Das

Recht zur außerordentlichen Kündigung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes bleibt unberührt.

20.2 In Bezug auf Vertragsleistungen, für die keine feste Vertragslaufzeit vereinbart ist, gilt der Vertrag als auf unbestimmte Zeit geschlossen. In diesem Fall steht den Parteien ein Recht zur ordentlichen Kündigung zum Ende eines Kalenderquartals zu (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.). Die Kündigungsfrist beträgt drei (3) Monate. Das Vorstehende gilt, soweit nicht etwas Abweichendes mindestens in Textform vereinbart ist. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Kündigungsempfänger. Soweit eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart ist, ist das Recht zur ordentlichen Kündigung während der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit, maximal aber für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren, ausgeschlossen. Eine ordentliche Kündigung kann insoweit frühestens zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit erfolgen Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

20.3 TotalEnergies steht ein Recht zur außerordentlichen Kündigung insbesondere zu, wenn nach Fälligkeit und nach Setzen und erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist der Kunde mit seiner Zahlungsverpflichtung für mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug gerät oder wenn der Kunde gegen wesentliche, ihm obliegende Verpflichtungen verstößt und den Verstoß nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung abstellt. Gleiches gilt, wenn der Kunde in Bezug auf wiederkehrende Zahlungsverpflichtungen für zwei aufeinanderfolgende Termine mit einer Zahlungsverpflichtung insgesamt oder mit einem nicht unerheblichen Teil hiervon in Zahlungsverzug ist, oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit einer Zahlungsverpflichtung in Höhe eines Betrags in Zahlungsverzug ist, der einer Zahlungspflicht für zwei Termine entspricht. In letzterem Fall wird eine erklärte außerordentliche Kündigung jedoch unwirksam, wenn sich der Kunde von seinem Zahlungsverzug durch Aufrechnung befreien konnte und unverzüglich nach der Kündigung die Aufrechnung erklärt.

20.4 Sofern TotalEnergies eine vereinbarte Vergütung für wiederkehrende Vertragsleistungen gem. Ziffer 12.8 anpasst, hat der Kunde nach Mitteilung der angepassten Vergütung das Recht, den Vertrag mit einer Frist von vier (4) Wochen zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die angepasste Vergütung wirksam werden soll.

20.5 Sämtliche Kündigungserklärungen müssen mindestens in Textform erfolgen.

21. Höhere Gewalt (Force Majeure)

21.1 Im Falle des Eintritts von Umständen höherer Gewalt, durch die eine Partei an der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der Geschäftsbeziehungen ganz oder teilweise gehindert wird, teilt die betroffene Partei diesen Umstand, die dafür verantwortlichen Gründe und die voraussichtliche Dauer der Verhinderung der anderen Partei unverzüglich mit. Ebenfalls teilt die betroffene Partei der anderen Partei den Wegfall der Umstände unverzüglich mit. Die betroffene Partei wird sich nach besten Kräften bemühen, die Umstände der höheren Gewalt zu beheben und die Auswirkungen soweit wie möglich zu beschränken.

21.2 Ein Fall der höheren Gewalt liegt vor bei jedem unvorhersehbaren, schwerwiegenden Ereignis, wie insbesondere Krieg, terroristische Auseinandersetzung, Epidemien, Pandemien oder Arbeitskämpfe, welches außerhalb des Einflussbereichs einer Partei liegt und durch das eine Partei ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Pflichten gehindert wird, einschließlich Feuerschäden, Überschwemmungen, Streiks sowie nicht von ihnen verschuldete Betriebsstörungen oder behördliche Anordnungen und rechtmäßige Aussperrungen.

21.3 Die Parteien verpflichten sich, den Vertrag an die veränderten Verhältnisse nach Treu und Glauben anzupassen. Für die Dauer und im Umfang der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkung sind die Parteien von ihren Pflichten aus dem Vertrag befreit und schulden insoweit auch keinen Schadensersatz. Zudem kann jede Partei vom Vertrag zurücktreten, wenn die Umstände der höheren Gewalt bereits acht (8) Wochen ohne Unterbrechung andauern und abzusehen ist, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als weitere vier (4) Wochen überschritten wird.

22. 21.4 TotalEnergies haftet nicht für Verzögerungen oder sonstige Verletzungen bei der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen, die direkt oder indirekt durch den

Ausbruch des Coronavirus bzw. die andauernde Pandemie (COVID 19) und die entsprechenden Maßnahmen (Corona-Krise) verursacht werden. TotalEnergies wird allerdings auch insofern wirtschaftlich angemessene Maßnahmen zur Begrenzung der möglichen Auswirkungen der Krise auf die Erfüllung der vertraglichen Pflichten ergreifen. Auf Verlangen von TotalEnergies und nach Benachrichtigung des Kunden sind die vertraglichen Verpflichtungen von TotalEnergies suspendiert, solange die Corona-Krise bzw. deren Aus- oder Nachwirkungen die Vertragserfüllung verhindern oder verzögern. Liefertermine verlängern sich entsprechend. Dauert die Suspendierung acht (8) Wochen ohne Unterbrechung an und ist abzusehen, dass ein vereinbarter Erfüllungszeitpunkt um mehr als weitere vier (4) Wochen überschritten wird, sind beide Parteien berechtigt, den Vertrag zu kündigen. **Exportkontrolle**

22.1 Die Parteien sind sich bewusst, dass die Vertragsleistungen Export- und Importbeschränkungen unterliegen können. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Nutzung der Vertragsleistungen im Ausland Beschränkungen unterliegen.

22.2 Die Vertragserfüllung durch TotalEnergies steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

23. Schlussbestimmungen

23.1 Abtretung

Die Übertragung vertraglicher Rechte oder Pflichten durch den Kunden bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch TotalEnergies. Der Kunde darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von TotalEnergies, die nicht unbillig verweigert werden darf, seine Forderungen gegen TotalEnergies nicht abtreten oder durch Dritte einziehen lassen. Tritt der Kunde seine Forderung gegen TotalEnergies ohne Zustimmung von TotalEnergies ab, so ist die Abtretung dennoch wirksam. TotalEnergies kann in diesem Fall nach eigener Wahl mit befreiender Wirkung an den Kunden oder an den Dritten leisten.

23.2 Schriftformklausel, Textform für Mitteilungen

23.2.1 Änderungen oder Ergänzungen dieser Bestimmungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel selbst.

23.2.2 Soweit nichts anderes geregelt ist, bedürfen vertragliche Mitteilungen und Erklärungen mindestens der Textform.

23.3 Anti-Korruptionsklausel

Die Parteien werden im Zusammenhang mit diesem Vertrag alle auf sie anwendbaren Gesetze und Vorschriften gegen Korruption, Bestechung und Geldwäsche beachten. In diesem Rahmen gewährleisten die Parteien, dass weder sie selbst noch einer ihrer Geschäftsführer, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages, Zahlungen (einschließlich Schmiergeldzahlungen) oder die Gewährung von finanziellen oder sonstigen unangemessenen Vorteilen irgendwelcher Art, die nach dem auf die Parteien anwendbaren Recht einen Verstoß gegen Strafgesetze bedeuten, sei es direkt oder indirekt an Dritte wie z. B. Private, Handelsorganisationen, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, politische Parteien, Vertreter einer politischen Partei oder Kandidaten für ein öffentliches Amt (gemeinsam „Begünstigte“) tätigen, anbieten oder versprechen werden bzw. von solchen Begünstigten annehmen werden oder sich versprechen lassen, um öffentliche oder private Handlungen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu erwirken oder zu beeinflussen.

23.4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar oder lückenhaft sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Parteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die

vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, falls Bestimmungen fehlen sollten.

23.5 Rechtswahl, Gerichtsstand

23.5.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf) wird ausgeschlossen.

23.5.2 Für den Fall, dass der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus den Vertragsverhältnissen der Parteien resultierenden oder mit diesen in Verbindung stehenden Ansprüche das für den Sitz der TotalEnergies zuständige Gericht. Das für den Sitz von TotalEnergies zuständige Gericht ist ebenfalls ausschließlich zuständig für sämtliche aus den Vertragsverhältnissen der Parteien resultierende oder mit diesen in Verbindung stehende Ansprüche, wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt oder der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. TotalEnergies ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei einem sonstigen zuständigen Gericht in Anspruch zu nehmen.

23.6 Plattform zur Online-Streitbeilegung

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese Plattform ist unter http://ec.europa.eu/consumers/odr zu finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. TotalEnergies ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.